

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/21 14Os122/87, 15Os106/11v, 15Os36/15f (15Os37/15b), 12Os46/18h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1987

Norm

StGB §62

StGB §67 Abs2

StGB §146 C3

Rechtssatz

Tatort beim Betrug ist nach§ 67 Abs 2 StGB auch jener Ort, an welchem es zum effektiven Verlust an Vermögenssubstanz kommt, den ein Dritter als spezifische Folge des deliktischen Geschehens erleidet. Im Fall der Verwendung einer österreichischen Kreditkarte oder Scheckkarte im Ausland trifft der Schaden nicht den Getäuschten, sondern unmittelbar jene inländische (Kreditkartenfirma) Firma und jenes inländische Kreditinstitut, das die Kreditkarte bzw die Scheckkarte ausgegeben hat und dem Berechtigten die Honorierung garantiert.

Entscheidungstexte

- 14 Os 122/87

Entscheidungstext OGH 21.10.1987 14 Os 122/87

Veröff: JBl 1988,659

- 15 Os 106/11v

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 15 Os 106/11v

Auch; Beisatz: Bei Vollendung eines unmittelbaren Vermögensschadens im Ausland tritt bei Schadensüberwälzung ins Inland ein dem Tatbild des Betrugs entsprechender Erfolg auch im Inland ein. (T1)

- 15 Os 36/15f

Entscheidungstext OGH 29.04.2015 15 Os 36/15f

Auch; nur: Beim Kreditkartenbetrug entsteht der Schaden nicht unmittelbar beim berechtigten Kreditkarteninhaber, sondern beim Kreditkartenunternehmen. (T2)

- 12 Os 46/18h

Entscheidungstext OGH 21.06.2018 12 Os 46/18h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0092066

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at